

Richtlinien der Stadt Adliswil zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Mitglieder des Stadtrates

Vom XX. Mai 2014

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 32 Abs. 11 der GO der Stadt Adliswil die Richtlinien der Stadt Adliswil zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Mitglieder des Stadtrates.

1 Zweck und Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinien dienen der einheitlichen Handhabung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Mitglieder des Stadtrates.
- 1.2 Mitgliedern des Stadtrates soll es grundsätzlich möglich sein, Aufträge der öffentlichen Hand zu erhalten, solange dabei die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.
- 1.3 Die Regeln dieser Richtlinien sind von allen Vergabebehörden der Stadt Adliswil zu beachten und einzuhalten.

2 Begriffe

- 2.1 Unter Aufträge der öffentlichen Hand werden Verträge zwischen der Stadt Adliswil und Unternehmen, die Verkaufs-, Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, verstanden.
 - a) Verkaufsaufträge sind Verträge zur Veräusserung von Eigentum der Stadt Adliswil.
 - b) Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf, Ratenkauf oder Leasing, Miet- oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen.
 - c) Bauaufträge sind Verträge entweder über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens im Tief- oder Hochbau.

- d) Dienstleistungsaufträge sind insbesondere Verträge zur Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung), Landverkehr (ohne Post- und Eisenbahnverkehr), Informatik und verbundene Tätigkeiten, Buchführung, -haltung und -prüfung, Markt- und Meinungsforschung, Unternehmensberatung, Architektur, Studienaufträge, Geometerarbeiten, Stadt- und Landschaftsplanung, technische Beratung und Planung bei Bau- und anderen Vorhaben, Werbung, Information, Public Relations, Gebäudereinigung, Hausverwaltung, Verlegen, Drucken, Abfall- und Abwasserbeseitigung.

3 Grundsätze

3.1 Verzeichnis der offenzulegenden Interessenverbindungen (Offenlegungspflicht)

Die Mitglieder des Stadtrates unterrichten den Stadtschreiber/die Stadtschreiberin schriftlich über ihre Interessenverbindungen.

Änderungen sind laufend anzugeben.

Interessenverbindungen sind dann unverzüglich offen zu legen, wenn die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit vermutet werden kann. Indizien dazu sind insbesondere:

1. Mitgliedschaft in einem Entscheidungsgremium eines aussenstehenden Dritten (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung etc.).
2. Substantielle finanzielle Beteiligung am Vermögen eines aussenstehenden Dritten (mehr als 5 % des Gesamtkapitals).
3. Enge private Beziehung (wie Ehe- oder Lebenspartner, Eltern, Kinder, Geschwister) zu Entscheidungsträgern oder Eigentümern eines aussenstehenden Dritten.
4. Eigenschaft als Angestellter eines aussenstehenden Dritten.

Der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin führt ein Verzeichnis der offen gelegten Interessenverbindungen des Stadtrates. Dieses Verzeichnis ist den Vergabebehörden der Stadt Adliswil, dem Stadtrat und der RGPK zugänglich.

3.2 Aufträge der öffentlichen Hand an Mitglieder des Stadtrates

Die Vergabe von Aufträgen, im Sinne von Ziff. 2.1, von Art. 7a Abs. 1 GO erfolgt immer unter strikter Beachtung der submissionsrechtlichen Vorgaben (vgl. Anhang 2 zur IVöB) und der Ausstandsregelungen gemäss kantonaler Verfassung (vgl. § 5a VRG und § 70 GG).

Bei Vergaben von Aufträgen, im Sinne von Ziff. 2.1, welche nicht dem Submissionsrecht unterstehen, sind stets Konkurrenzofferten einzuholen. Vergaben an Mitglieder des Stadtrates sind ohne Konkurrenzofferten unzulässig.

Aufträge im Sinne von Ziff. 2.1 an nahestehende Personen (vgl. 3.1, Ziff. 3) werden denjenigen an Mitglieder des Stadtrates gleichgestellt.

3.3 Vergaben

Der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin dokumentiert die Vergaben im Sinne von Ziff. 3.2 in einem Verzeichnis, welches dem Stadtrat und der RGPK zugänglich ist.

Sämtliche Vergabebehörden melden dem Stadtschreiber/der Stadtschreiberin unverzüglich und unaufgefordert eine Vergabe im Sinne von Ziff. 3.2.

3.4 Bekenntnis zum Prinzip der Verschwiegenheit

Aussagen über Preise, Ausschreibungen, Absprachen über Wettbewerbsverzicht etc., die das Wettbewerbsverhalten bei Vergaben von Aufträgen im Sinne von Ziff. 2.1 beeinflussen könnten, sind zu unterlassen.

4 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien treten per **xxx** in Kraft.